



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2015 Ausgegeben in Schwerin am 30. September Nr. 17

Tag	INHALT	Seite
4.9.2015	Landesverordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung der Tierkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 82	262
8.9.2015	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Rodenwalde (Wasserschutzgebietsverordnung Rodenwalde – WSGVO Rodenwalde) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 84	276
11.9.2015	Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung Ändert VO vom 17. Juni 2015 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 14 - 7	288
21.9.2015	Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern (zur Zweigstellenverordnung)	289
21.9.2015	Erste Verordnung zur Änderung der Zweigstellenverordnung Ändert VO vom 15. Januar 2014 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300 - 14 - 2	290

Landesverordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung der Tierkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung

Vom 4. September 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 82

Aufgrund

1. des § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, in Verbindung mit
 - § 6a Satz 2 des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1720), das durch Artikel 2 Absatz 102 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3053) geändert worden ist,
 - § 3 Absatz 3, § 7 Absatz 3, § 9 Absatz 6, § 13 Absatz 2, § 16 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4, § 19 Absatz 3, § 20 Absatz 2 und § 23 Satz 1 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) geändert worden ist,
 - § 4 Absatz 5, § 5 Absatz 3 des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928),
 - den §§ 3 bis 6 des InVeKoS-Daten-Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928, 1931), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166, 178) geändert worden ist,
 - § 2 Absatz 2, den §§ 15 und 23 Absatz 2 und § 24 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166, 178) geändert worden ist,
 - § 6 Absatz 5 der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung vom 17. Dezember 2014 (BANz. AT 23.12.2014 V1),
 - § 2 Absatz 1 und § 5 der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166),
2. des § 14 Absatz 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in Verbindung mit
 - Artikel 7 Absatz 3 und 4 zweiter Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 653/2014 (ABl. L 198 vom 27.6.2014, S. 33) geändert worden ist,
 - Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 der Kommission vom 23. Juni 2003 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1034/2010 (ABl. L 303 vom 19.11.2010, S. 7) geändert worden ist,
 - Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist,
 - Artikel 1, 2 und 4 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 1505/2006 der Kommission vom 11. Oktober 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates bezüglich der erforderlichen Mindestkontrollen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (ABl. L 280 vom 12.10.2006, S. 3), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1033/2010 (ABl. L 298 vom 16.11.2010, S. 5) geändert worden ist,
 - Artikel 4 bis 8 der Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (ABl. L 213 vom 8.8.2008, S. 31) in Verbindung mit den §§ 39 bis 43 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), die zuletzt durch Artikel 28 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388, 401) geändert worden ist,

- Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) in Verbindung mit
 - Anhang I Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18) und
 - Artikel 39 Absatz 1 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2015, S. 48),
3. des § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung,
 4. des § 4 Absatz 3 der InVeKoS-Verordnung,
 5. des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786, 3796) geändert worden ist,
 6. des § 38 Absatz 3 Satz 4 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928, 1935) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 der Betriebsprämierendurchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2376), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 103 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3053) geändert worden ist,

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1
Landesverordnung zur Umsetzung der Reform der
Gemeinsamen Agrarpolitik
(Agrarreform-Umsetzungs-Landesverordnung –
AgrarreformUmsetzLVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 83

Abschnitt 1
Zahlstelle, Zuständigkeiten, Fachbehörden
für Cross-Compliance

§ 1
Organisationsstruktur der Zahlstelle

(1) Zur Zahlstelle nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Anhang I Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 und nach den §§ 3 bis 6 des InVeKoS-Daten-Gesetzes im Land Mecklenburg-Vorpommern gehören:

1. das für Landwirtschaft zuständige Ministerium,
2. die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 2 Absatz 1 und
3. jede Behörde, die für die Bewilligung aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die ländliche Entwicklung (ELER) in Verbindung mit dem Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 zuständig ist.

(2) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium nimmt folgende Aufgaben einer Zahlstelle wahr:

1. die Auszahlung und Verbuchung nach Nummer 1 Buchstabe A Ziffer ii und iii des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014,
2. die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten nach § 3 Absatz 3 und 4 Satz 3 und Absatz 5 sowie nach den §§ 4 bis 6 des InVeKoS-Daten-Gesetzes.

Im Rahmen dieser Aufgaben ist das Ministerium zugleich Fachaufsichtsbehörde über die in Absatz 1 Nummer 2 und 3 genannten Behörden.

(3) Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt und die in Absatz 1 Nummer 3 genannten Behörden, die Maßnahmen im Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem bewilligen, sind zuständig für die Datenerfassung und Verarbeitung nach § 3 Absatz 1 und 2 des InVeKoS-Daten-Gesetzes, für die Bewilligung und Kontrolle nach Nummer 1 Buchstabe A Ziffer i des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 sowie für die Kürzungen und Sanktionierungen nach Artikel 39 Absatz 1 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

(4) Den in Absatz 1 Nummer 3 genannten Behörden, die nicht unter Absatz 3 fallen, obliegt die Bewilligung und Kontrolle nach Nummer 1 Buchstabe A Ziffer i des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörden für die Durchführung der in § 2 Absatz 1 der InVeKoS-Verordnung genannten Rechtsvorschriften sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, soweit nachfolgend und in § 3 nichts Abweichendes geregelt wird. Sie sind auch zuständige Behörde:

1. nach § 20 der Betriebsprämierendurchführungsverordnung,
2. für Ausnahmen nach § 6 Absatz 5 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung,
3. im Sinne von § 34 der InVeKoS-Verordnung und
4. für Befreiungen nach § 8.

(2) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium ist die zuständige Behörde nach

1. § 6a Satz 2 des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes,
2. § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes und
3. § 24 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

sowie zuständige Landesstelle nach § 5 der InVeKoS-Verordnung. Es ist für alle sich aus den in § 2 Absatz 1 der InVeKoS-Verordnung genannten Rechtsvorschriften ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber Behörden des Bundes und Bekanntmachungen im Bundesanzeiger zuständig.

(3) Zuständige Behörde nach § 2 Absatz 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung sind die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. Sie üben ihre Zuständigkeit im übertragenen Wirkungskreis aus.

§ 3 Fachüberwachungsbehörden für Cross-Compliance

(1) Fachüberwachungsbehörden nach § 2 Absatz 3 des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes sind

1. die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt,
2. die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte,
3. das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Anl. 1 jeweils für die in der Anlage 1 benannten Kontrollen der Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie der Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 93 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Kommunalbehörden üben ihre Zuständigkeit im übertragenen Wirkungskreis aus.

(3) Finanzielle Mehraufwendungen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten in Ausübung ihrer Kontrolltätigkeiten nach Absatz 1 entstehen, werden vom Land erstattet.

Abschnitt 2 Referenzflächen, Kontrollparzelle

§ 4 Bestimmung des Referenzflächensystems

Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich ausschließlich auf den Feldblock im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der InVeKoS-Verordnung als Referenzparzelle.

§ 5 Kontrollparzelle

Abweichend von § 4 Absatz 1 der InVeKoS-Verordnung wird bestimmt, dass zusammenhängende

1. landwirtschaftliche Flächen,
2. nichtlandwirtschaftliche Flächen, auf die Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) in der jeweils geltenden Fassung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union anzuwenden ist,

mit unterschiedlichen Nutzungscodes, die zu einer Kulturgruppe gehören und deren Nutzungen innerhalb der Kulturgruppe nicht getrennt angegeben werden müssen, als eine landwirtschaftliche Parzelle gelten.

Abschnitt 3 Erosionsschutz

§ 6 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt dient der Umsetzung des § 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung und regelt die Einteilung von landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad ihrer Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 7 Einteilung der erosionsgefährdeten Ackerflächen

Die Einteilung der erosionsgefährdeten landwirtschaftlichen Flächen erfolgt nach der in der Anlage 2 beschriebenen Methode auf

Anl. 2

Feldblockebene und wird im elektronischen Feldblockkataster ausgewiesen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 8

Abweichende Anforderungen

Sofern mehrere Betriebsinhaber in einem Feldblock wirtschaften, kann im Einzelfall auf Antrag ein Betriebsinhaber von den Verpflichtungen nach § 6 Absatz 2 bis 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung befreit werden, wenn Teile dieses Feldblockes eine Bewirtschaftungseinheit (Parzelle) darstellen und offensichtlich nicht erosionsgefährdet sind.

§ 9

Unterrichtung der Betriebsinhaber

(1) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium unterrichtet die Betriebsinhaber über die erosionsgefährdeten Ackerflächen ihres landwirtschaftlichen Betriebes feldblockbezogen jährlich im Zuge des Antragsverfahrens auf flächenbezogene Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen, die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft oder aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden.

(2) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium stellt die Information über die erosionsgefährdeten Flächen im Geografischen Informationssystem bereit. Diese kann im zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt eingesehen werden, darüber hinaus im Internet unter <http://www.gaia-mv.de/gaia/feldblockkataster>.

Artikel 2

Änderung der

Tierkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung*

Die Tierkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung vom 31. August 2011 (GVOBl. M-V S. 942), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 427) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „in den Bereichen nach § 2“ durch die Wörter „nach
 1. Artikel 7 Absatz 3 und 4 zweiter Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000,

2. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003,
3. Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 21/2004,
4. Artikel 1, 2 und 4 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 1505/2006,
5. Artikel 4 bis 8 der Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (ABl. L 213 vom 8.8.2008, S. 31) in Verbindung mit den §§ 39 bis 43 der Viehverkehrsverordnung,

soweit diese außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) erfolgen“ ersetzt.

3. In § 4 wird die Angabe „§§ 1 bis 3“ durch die Angabe „§§ 1 und 3“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die

1. Agrarreform-Umsetzungs-Landesverordnung vom 7. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 473), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. September 2010 (GVOBl. M-V S. 564) geändert worden ist,
2. Cross-Compliance-Zuständigkeitslandesverordnung vom 6. April 2005 (GVOBl. M-V S. 181), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. August 2011 (GVOBl. M-V S. 942) geändert worden ist,
3. Erosionsschutzlandesverordnung vom 3. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 306) und
4. Dauergrünlandermächtigungslandesverordnung vom 15. August 2008 (GVOBl. M-V S. 358)

außer Kraft.

Schwerin, den 4. September 2015

Der Ministerpräsident
Erwin Sellering

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz**
Dr. Till Backhaus

* Ändert LVO vom 31. August 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 51

Anlage 1
(zu § 3 Absatz 1)

Zuständigkeiten der Fachbehörden zu den jeweiligen Cross-Compliance-Vorschriften gemäß Artikel 93 in Verbindung mit dem Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

GAB: Grundanforderungen an die Betriebsführung

GLÖZ: Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

Bereich	Hauptgegenstand	Anforderungen und Standards		zuständige Fachüberwachungsbehörde
Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen	Wasser	GAB 1	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt
		GLÖZ 1	Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt
		GLÖZ 2	Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung, falls entsprechende Verfahren vorgesehen sind	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt
		GLÖZ 3	Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung: Verbot der direkten Ableitung von im Anhang der Richtlinie 80/68/EWG aufgeführten gefährlichen	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt

		Stoffen in ihrer am letzten Tag ihrer Geltungsdauer geltenden Fassung, soweit sie sich auf die landwirtschaftliche Tätigkeit bezieht, in das Grundwasser und Maßnahmen zur Verhinderung der indirekten Verschmutzung des Grundwassers durch die Ableitung und das Durchsickern dieser Schadstoffe in oder durch den Boden			
Boden und Kohlenstoffbestand	GLÖZ 4	Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung			Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt
	GLÖZ 5	Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion			Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt
	GLÖZ 6	Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppefeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes			Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt
Biodiversität	GAB 2	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist	Artikel 3 Absatz 1 und 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absatz 1, 2 und 4	Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	

		GAB 3	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist	Artikel 6 Absatz 1 und 2	Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
	Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen	GLÖZ 7	keine Beseitigung von Landschaftselementen einschließlich gegebenenfalls von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit		Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt
Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze	Lebensmittelsicherheit	GAB 4	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festsetzung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen der Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) geändert worden ist	Artikel 14 und 15, 17 Absatz 1, Artikel 18, 19 und 20	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, soweit die Futtermittelsicherheit betroffen ist Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, soweit die Lebensmittelsicherheit betroffen ist
		GAB 5	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der	Artikel 3 Buchstabe a,	Landräte der Landkreise und

		<p>Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/97/EG (ABl. L 318 vom 28.11.2008, S. 9) geändert worden ist</p>	<p>b, d und e sowie Artikel 4, 5 und 7</p>	<p>Oberbürgermeister der kreisfreien Städte</p>
<p>Kennzeichnung und Registrierung von Tieren</p>	<p>GAB 6</p>	<p>Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (ABl. L 125 vom 8.8.2008, S. 3)</p>	<p>Artikel 3, 4 und 5</p>	<p>Systematische Kontrollen: Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Anlassbezogene Kontrollen: Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte</p>
	<p>GAB 7</p>	<p>Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 653/2014 (ABl. L</p>	<p>Artikel 4 und 7</p>	<p>Systematische Kontrollen: Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Anlassbezogene Kontrollen: Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der</p>

		189 vom 27.6.2014, S. 33) geändert worden ist		kreisfreien Städte
GAB 8		Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist	Artikel 3, 4 und 5	Systematische Kontrollen: Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Anlassbezogene Kontrollen: Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
GAB 9	Tierseuchen	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1148/2014 (ABl. L 308 vom 29.10.2014, S. 66) geändert worden ist	Artikel 7 Artikel 11, 12, 13 und 15	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
GAB 10	Pflanzenschutzmittel	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/1177/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung	Artikel 55 Satz 1 und 2	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Tierschutz			(EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) geändert worden ist		
	Tierschutz	GAB 11	Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. L 10 vom 15.1.2007, S. 7)	Artikel 3 und 4	Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
		GAB 12	Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 47 vom 18.2.2009, S. 5)	Artikel 3 und 4	Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
		GAB 13	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23), die durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1) geändert worden ist	Artikel 4	Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte

Anlage 2

(zu § 7)

Methode zur Einteilung von landwirtschaftlich genutzten Flächen nach dem Grad ihrer Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind gemäß § 6 Absatz 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung in Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) hat ein Begünstigter im Sinne des Artikels 92 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu sorgen. Hierzu gehört auch der Schutz des Bodens vor Erosion; dieser ist durch Maßnahmen gemäß § 6 Absatz 2 bis 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung sicherzustellen.

Zur Umsetzung von § 6 Absatz 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung wird nachfolgend die Methode zur Einteilung von landwirtschaftlich genutzten Flächen nach dem Grad ihrer Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind auf der Basis der Empfehlungen der Bodenspezialisten des Bundes und der Länder beschrieben. Die Einstufung der Erosionsgefährdung der Flächen wird in Mecklenburg-Vorpommern auf Feldblockebene vorgenommen.

1 Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser

Die Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser erfolgt in Anlehnung an die DIN 19708 Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser mit Hilfe der ABAG, DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Februar 2005.

Die Berechnung des allgemeinen Bodenabtrags erfolgt mittels der Faktorenkombination $K \times S \times R$.

K = Bodenerodierbarkeitsfaktor (K-Faktor)

S = Hangneigungsfaktor (S-Faktor)

R = Regenerositätsfaktor (R-Faktor)

1.1 Ermittlung der Faktoren

Die Eingangsdaten basieren auf digitalen Karten im ESRI-Shape- oder -Grid-Format.

K-Faktor

Der Bodenerodierbarkeitsfaktor wurde aus den jeweiligen Anteilen Bodenart, Humusgehalt, Aggregatgröße, Wasserdurchlässigkeit und Grobbodenanteil gemäß den Werten der Tabellen 3 bis 8 der DIN 19708 bestimmt. Datengrundlage ist die Konzeptbodenkarte 1 : 25 000 (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Stand 2008).

S-Faktor

Der Hangneigungsfaktor wurde aus dem Digitalen Geländemodell abgeleitet, welches aus Basisdaten des Landesamtes für innere Verwaltung generiert wurde.

R-Faktor

Der Regenerositätsfaktor wurde aus der Karte der mittleren Jahresniederschläge (Zeitreihe 1961 - 1990) des Deutschen Wetterdienstes und der landesspezifischen Gleichung zur Berechnung des R-Faktors nach DIN 19708 ermittelt.

1.2 Ermittlung der Wassererosionsgefährdungsklassen

Durch Multiplikation der ermittelten K-, S- und R-Faktoren wird je Rasterzelle ein Wert ermittelt. Aus den Werten der Rasterzellen werden die arithmetischen Mittel je Feldblock berechnet. Über die Mittelwerte erfolgt die Einstufung der Feldblöcke in

Wassererosionsgefährdungsklassen gemäß der Anlage 2 der Agrarzählungen-Verpflichtungenverordnung.

Tabelle 1: Wassererosionsgefährdungsklassen

Wassererosionsgefährdungsklasse	Bezeichnung	K* S* R
CC _{Wasser1}	Erosionsgefährdung	15 - < 27,5
CC _{Wasser2}	hohe Erosionsgefährdung	≥ 27,5

2 Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind

Die Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind erfolgt in Anlehnung an die DIN 19706 Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wind und den Vorgaben zur Abschätzung der Erosionsgefährdung durch Wind (Arbeitskreis Erosion im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2008). Die Methodik ist in Anlage 3 der Agrarzählungen-Verpflichtungenverordnung dokumentiert:

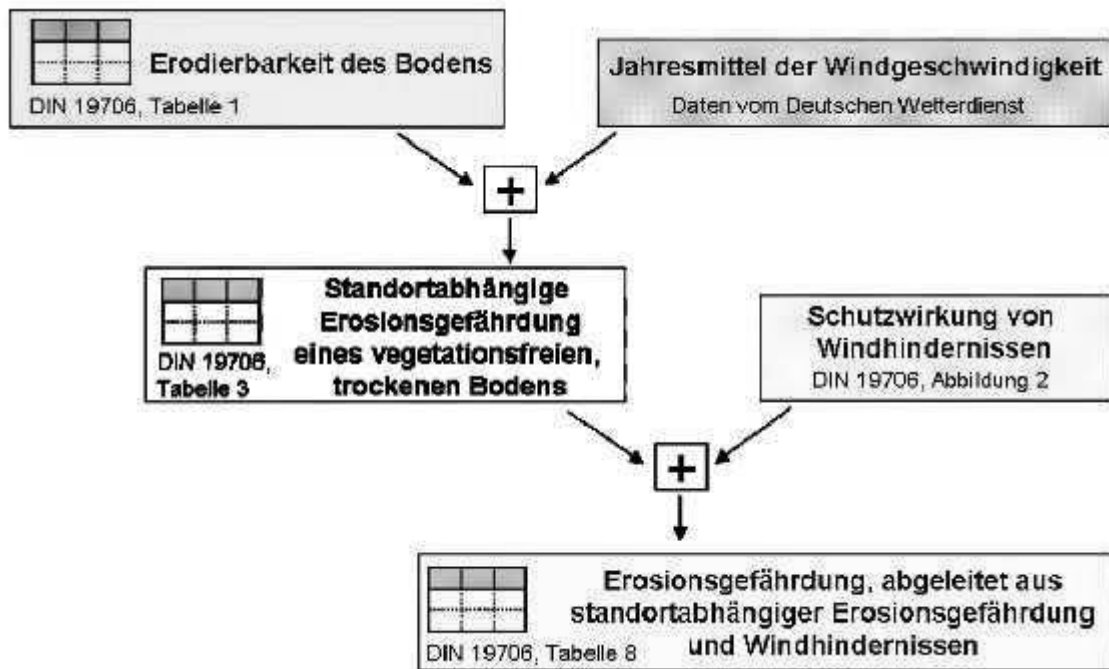


Abbildung 1: Schema zur Vorgehensweise bei der Ermittlung der Erosionsgefährdung durch Wind

2.1 Ermittlung der Eingangsdaten

Die Eingangsdaten basieren auf digitalen Karten im ESRI-Shape- oder -Grid-Format.

Erodierbarkeit des Bodens

Die Erodierbarkeit des Bodens wird nach Tabelle 1 der DIN 19706 aus der Bodenart des Oberbodens und der Humusgehaltsstufe nach Bodenkundlicher Kartieranleitung (Ad-hoc-AG Boden 2005) abgeleitet. Datengrundlage ist die Konzeptbodenkarte 1 : 25 000 (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Stand 2008).

Windgeschwindigkeit

Windgeschwindigkeiten werden der Karte der mittleren jährlichen Windgeschwindigkeiten des Deutschen Wetterdienstes (200 x 200m-Raster; Zeitreihe 1981 – 2000) entnommen.

Standortabhängige Erosionsgefährdung

Die standortabhängige Erosionsgefährdung wird nach Tabelle 3 der DIN 19706 ermittelt.

Schutzwirkung von Windhindernissen

Als Windhindernisse werden sowohl die Feldblockgrenzen und Landschaftselemente aus dem Feldblockkataster des Landes (InVekoS-Datensatz) als auch die Linien- und Flächenelemente des ATKIS-Datensatzes berücksichtigt.

Tabelle 2: Durchschnittliche Höhe und Datenquelle der Windhindernisse

Windhindernis	Mittlere Höhe [m]	Datenquelle	
Baumreihe	10	ATKIS	Linien- elemente
Hecke, Knick	8	ATKIS	
Brücke, Überführung	10	ATKIS	
Feldblockgrenze	1	InVekoS	
Wohnbaufläche	10	ATKIS	Flächen- elemente
Industrie-/ Gewerbefläche	10	ATKIS	
Gebäude	10	ATKIS	
Wald, Forst	20	ATKIS	
Gehölz	15	ATKIS	
Hecke, Knick	8	InVekoS (Landschaftselemente)	
Baumreihe	10	InVekoS (Landschaftselemente)	
Feldgehölz	15	InVekoS (Landschaftselemente)	
Feuchtgebiet	10	InVekoS (Landschaftselemente)	
Einzelbaum	0	InVekoS (Landschaftselemente)	

Nach den Vorgaben des Arbeitskreises Erosion (2008) werden aus den Daten von Hauptstationen des DWD-Netzes die Häufigkeiten der acht Hauptwindrichtungen für Winde > 7 m/s in den Monaten Februar bis Mai berücksichtigt (Zeitreihe 1962 – 2006).

Daten folgender zwölf Stationen werden für die landesweite Darstellung herangezogen:

Angermünde, Arkona, Boizenburg, Boltenhagen, Lübeck, Lüchow, Marnitz, Neuruppin, Schwerin, Teterow, Ueckermünde, Warnemünde.

Gemäß DIN 19706 erfolgt die Klassifizierung der Schutzwirkung von Windhindernissen nach Abbildung 2 in Abhängigkeit von der Höhe des Windhindernisses und bei senkrechter Ausrichtung zur vorherrschenden Windrichtung.



Abbildung 2: Stufen der Schutzwirkung und Einteilung von Schutzbereichen vor und hinter Windhindernissen (nach DIN 19706)

Die Einstufung der Erosionsgefährdung im Schutzbereich von Windhindernissen erfolgt nach Tabelle 8 der DIN 19706.

2.2 Ermittlung der Winderosionsgefährdungsklassen

Zur feldblockbezogenen Bewertung der potenziellen Winderosionsgefährdung werden die eingestufteten Rasterzellen aggregiert. Entsprechend den Vorgaben des Arbeitskreises Erosion (2008) wird für jeden Feldblock der Median aus den auf Rasterebene ermittelten Gefährdungsstufen (E_{nat}) gebildet. Die Feldblöcke werden gemäß Anlage 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung hinsichtlich der Winderosionsgefährdungsklasse eingestuft (Tabelle 3).

Tabelle 3: Winderosionsgefährdungsklasse

Winderosionsgefährdungsklasse	Bezeichnung	Stufe nach DIN 19706
CC _{Wind}	Erosionsgefährdung	E _{nat} 5

Literatur und Quellen

Ad-hoc-AG Boden (2005): Bodenkundliche Kartieranleitung – 5. verbesserte und erweiterte Auflage, 438 Seiten, Hannover

Arbeitskreis Erosion (2008): Abschätzung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind gemäß § 5 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes

Deutscher Wetterdienst (1995): Korrigierte mittlere Niederschlagssummen für die Zeitreihe 1961 – 1990

Deutscher Wetterdienst (2008): Datentabelle für Hauptstationen des DWD-Netzes

Deutsches Institut für Normung e. V. (2004): DIN 19706 Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wind, Beuth-Verlag, Berlin

Deutsches Institut für Normung e. V. (2005): DIN 19708 Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser mit Hilfe der ABAG, Beuth-Verlag, Berlin

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2008): Konzeptbodenkarte 1 : 25 000 (KBK 25), unveröffentlicht

Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern (2004): Digitales Geländemodell 25 (DGM 25)

Wurbs, D., Köthe, R. u. Möller, M. (2008): Aufbereitung des DGM 25, Ableitung von Reliefparametern und Ausweisung der potenziellen Wind- und Wassererosionsgefährdung, Abschlussbericht im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Rodenwalde (Wasserschutzgebietsverordnung Rodenwalde – WSGVO Rodenwalde)

Vom 8. September 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 84

Aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2 sowie § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, und aufgrund des § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Wasserschutzgebiet

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Rodenwalde zu Gunsten des Trägers der Wasserversorgung (Begünstigter), derzeit der Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus

- Zone I Fassungskbereiche,
- Zone II engere Schutzzone,
- Zone IIIA weitere Schutzzone A,
- Zone IIIB weitere Schutzzone B.

Anl. 1 (2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sowie der einzelnen Schutzzonen sind in der als Anlage 1 veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt, die Bestandteil der Verordnung ist. Die Schutzzonen sind weiterhin in der nicht veröffentlichten topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in der nicht veröffentlichten Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500, die aus vier Blättern besteht, dargestellt. Für die genaue Grenzziehung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500 maßgebend. Die Karten nach den Sätzen 2 und 3 sind gleichfalls Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind bei dem

1. Amt Zarrentin
– Der Amtsvorsteher –
Kirchplatz 8
19246 Zarrentin am Schaalsee,
2. Landkreis Ludwigslust-Parchim
– Der Landrat –
Untere Wasserbehörde
Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust,

3. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus können die Karten in digitaler Form im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie eingesehen und heruntergeladen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Vom Begünstigten sind die Fassungskbereiche durch eine Umzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die engere Schutzzone sowie die weitere Schutzzone A sind, soweit erforderlich, in der Natur durch Hinweisschilder mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ kenntlich zu machen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in den Zonen I bis IIIB ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil **Anl. 2** dieser Verordnung ist.

(2) Die Verbote der Anlage 2 Nummer 3.8, 5.3, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Begünstigten.

(3) Das Verbot der Anlage 2 Nummer 7 gilt nicht für Handlungen von Beauftragten der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

§ 4

Bestehende Bauwerke, Anlagen, sonstige Einrichtungen und Handlungen

(1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für das Errichten und Betreiben von Bauwerken, Anlagen und sonstigen Einrichtungen sowie Handlungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet, betrieben oder vorgenommen wurden. Dies gilt nur, wenn die

Errichtung, der Betrieb oder die Handlung innerhalb der Grenzen der Zulassung erfolgt.

(2) Soweit es zur Gewährleistung des Schutzziels erforderlich ist, kann die untere Wasserbehörde die Beseitigung oder Änderung von Bauwerken, Anlagen und sonstigen Einrichtungen sowie die Unterlassung von Handlungen anordnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Absatz 1 bestehen oder vorgenommen werden und die unter die Verbote und Beschränkungen nach dem § 3 fallen.

(3) Für Anordnungen nach Absatz 2 ist nach § 52 Absatz 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern Entschädigung oder Ausgleich zu leisten. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn die Anordnung auch ohne Festsetzung des Wasserschutzgebietes durchzuführen oder zu dulden ist.

§ 5 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Maßnahmen der unteren Wasserbehörde oder deren Beauftragten zu dulden und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens getroffen werden,
2. bestehende Bauwerke, Anlagen oder sonstige Einrichtungen auf ihre Rechtmäßigkeit oder daraufhin überprüft werden, ob die Verbote und Nutzungsbeschränkungen sowie getroffene

Anordnungen und erteilte Auflagen beachtet und eingehalten werden,

3. Proben von den zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Boden-, Vegetations- und Wasserproben genommen werden,
4. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(2) Gleiches gilt, wenn Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 im Rahmen der Selbstüberwachung durch den Begünstigten wahrgenommen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

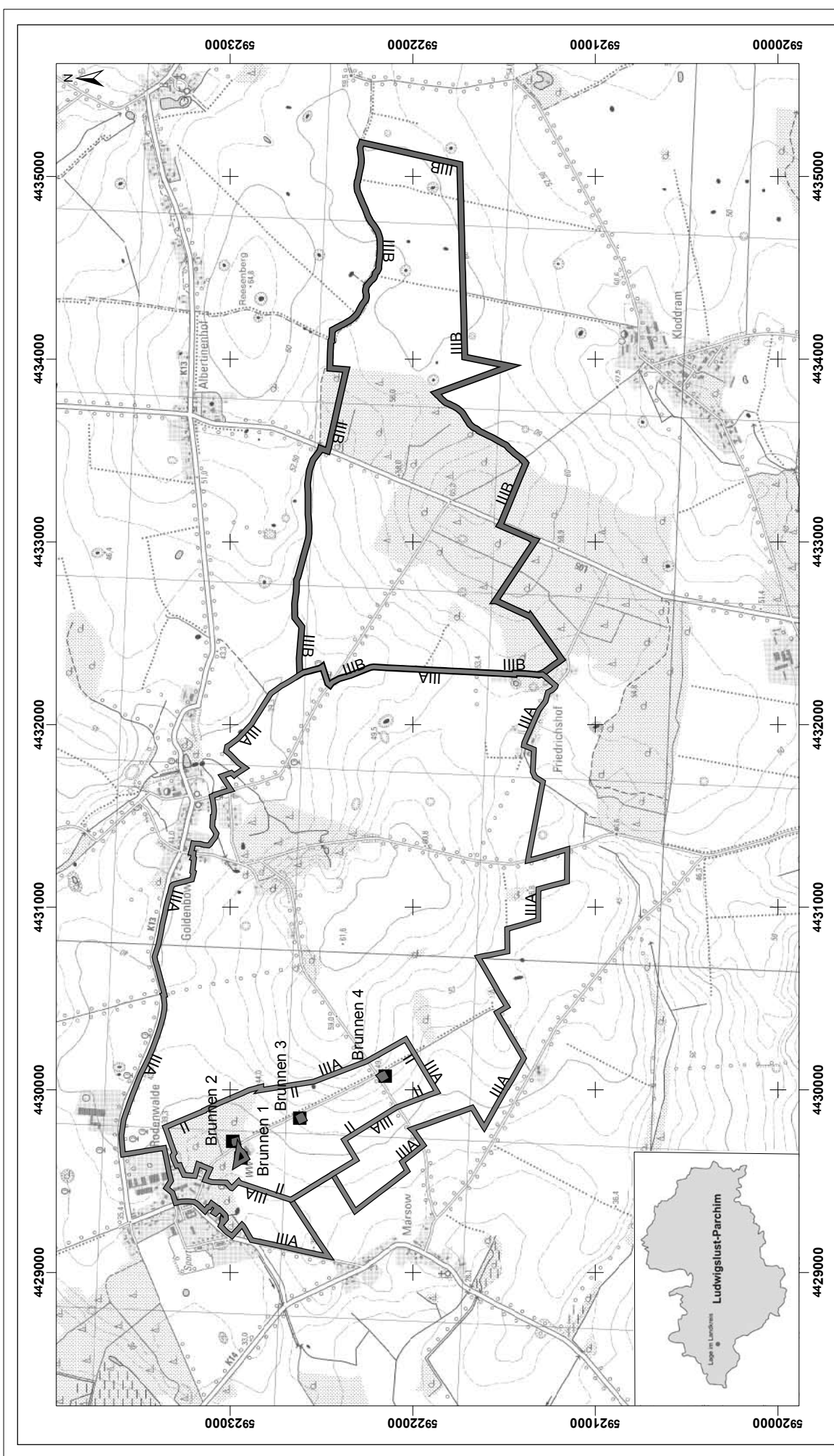
Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 verbundene Handlung vornimmt, für die keine Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt worden ist, oder einer Anordnung aufgrund des § 4 Absatz 2 nicht oder nur teilweise nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Kreistages Hagenow Nummer 104-20/77 vom 17. November 1977 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage Rodenwalde außer Kraft.

Schwerin, den 8. September 2015

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus**



Legende:

- Brunnen
- Wasserschutzzonen
- Zone I
- Zone II
- Zone IIIA
- Zone IIIB
- Zone IIIA weitere Schutzzone IIIA
- Zone IIIB weitere Schutzzone IIIB

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2)
zur Wasserschutzgebietsverordnung Rodenwalde

vom

Übersichtskarte

Maßstab: 1:30.000

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V <2014>, DTK 25

Anlage 2
(zu § 3 Absatz 1)

Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen

Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

1 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (u. a. Gülle, Jauche, Gärsubstrate, Silagesickersaft, Schlempe) und Geflügelkot sowie flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln (u. A. Gärsubstrate, Schlempe aus gewerblichen Anlagen) gemäß DüMV ¹ sowie Gärresten aus Biogasanlagen	verboten	<p>erlaubt je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag entsprechend den Vorgaben der DüV²</p> <p>verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar</p> <p>verboten auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar</p> <p>verboten auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung</p> <p>verboten auf wassererosionsgefährdeten Grünlandflächen ohne ausreichende Bestandsentwicklung</p> <p>verboten auf Brachland oder stillgelegten Flächen</p> <p>verboten auf wassergesättigten Flächen</p>
1.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln	verboten	<p>erlaubt je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag entsprechend den Vorgaben der DüV</p> <p>verboten auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung</p>
1.3 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV ³ oder der AbfKlärV ⁴ unterliegen	verboten	
1.4 Anwendung von mineralischen N-, P-, K- und Kalkdüngemitteln (Handelsdüngemitteln)	verboten	<p>erlaubt entsprechend den Vorgaben der DüV</p> <p>erlaubt im Falle der Ausbringung von mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn die Ermittlung des Düngedarfs auf der Grundlage von N_{min}-Untersuchungen oder der Berechnung mit in M-V anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt</p>

¹ Düngemittelverordnung
² Düngerverordnung
³ Bioabfallverordnung
⁴ Klärschlammverordnung

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.5 Anbau von Mais	verboten		verboten bei Selbstfolge ohne Zwischenfruchtanbau oder bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung erlaubt bei Ernte vor dem 15. Oktober und unverzüglichem Anbau einer Zwischenfrucht oder Winterung	
1.6 Errichtung oder Erweiterung befestigter Dungstätten	verboten		erlaubt , wenn sie den Vorgaben der VAWS ⁵ und der VVJGSA ⁶ entsprechen	
1.7 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln	verboten		erlaubt , wenn sie den Vorgaben der VAWS und der VVJGSA entsprechen	
1.8 Bereitstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen	verboten		<p>erlaubt für feste Wirtschaftsdüngemittel unter Beachtung der Fachinformation der LMS Agrarberatung als zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) „Bereitstellung von Festmist, festen Gärresten und Geflügelkot zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen“</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei schwer wasserdurchlässigen Böden (stark lehmiger Sand – Ton) oder mit Unterflursicherung gegen Nährstoffaustrag (z. B. Folie, Strohmatten) und mit Abdeckung bis maximal sechs Monate - technologische Bereitstellung von Festmist und festen Gärresten (aus Biogasanlagen) am Feldrand zur Ausbringung je nach Geschützteitsgrad des genutzten Grundwasserleiters im Regelfall bis zu 14 Tagen, mit Abdeckung höchstens 28 Tage 	
1.9 Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung	verboten		erlaubt , Gärfutteraufbereitungsanlagen mit Silagesickersaftbehältern, die entsprechend der VVJGSA errichtet werden	
1.10 Errichtung, Betrieb und Erweiterung von Biogasanlagen	verboten			erlaubt , wenn sie den Vorgaben der VAWS und der VVJGSA entsprechen

⁵ Anlagenverordnung

⁶ Verwaltungsvorschrift JGS-Anlagen

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.11 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	erlaubt für Gärfutterbereitung in ordnungsgemäß verschlossenen Ballen- und Schlauchsilagebehältern bei Lagerung - auf unbefestigten Flächen bis zu einem Jahr - auf befestigten abflusslosen Flächen bis zu zwei Jahren	erlaubt für die in der Zone II zulässigen Handlungen erlaubt für Gärfutteraufbereitung von Anwelksilagen mit wasserdichter Bodenabdeckung und versickerungslosem Auffangen von Silagesickersaft mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde und Lagerung bis zu einem Jahr	
1.12 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Stallungen	verboten		erlaubt , wenn die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Nährstoffe entsprechend den Nummern 1.1 und 1.2 in der Schutzzone gewährleistet oder eine anderweitige Verwertung außerhalb der Schutzzone gesichert ist	
1.13 Freilandtierhaltung im Sinne der Nummer 8.1	verboten		erlaubt , wenn die Nährstoffeinträge über die tierischen Ausscheidungen der Freilandtierhaltung den Nährstoffentzug entsprechend DüV (Bilanzwert) unterschreiten	
1.14 Beweidung und Geflügelausläufe	verboten		erlaubt , wenn aufgrund des Viehbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 8.2 auftritt	
1.15 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten		erlaubt , wenn die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden verboten für Pflanzenschutzmittel mit besonderen Auflagen für den Wasserschutz	
1.16 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luffahrzeugen	verboten		erlaubt , wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF ⁷ in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt wurde	
1.17 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		erlaubt ist die Gabe von Beregnungswasser bis zu einer Grenze von 80 % der nutzbaren Feldkapazität bei Nachweis der Nutzung einer Beratung oder Anwendung eines Berechnungsprogrammes zur Festlegung der Beregnungsmenge	
1.18 Errichtung oder Erweiterung von Gartenbaubetrieben	verboten		erlaubt , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird	
1.19 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen	verboten			erlaubt
1.20 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten		erlaubt , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird	

⁷ Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.21 Errichtung oder Änderung landwirtschaftlicher Dränageanlagen	verboten	verboten , ausgenommen Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen		
1.22 Umwidmung von Dauergrünland im Sinne der Nummer 8.3	verboten			
1.23 wendende Bodenbearbeitung gemäß Nummer 8.4	verboten	verboten , es sei denn, Standort- oder Witterungsbedingungen lassen dies zu und die Anbaubedingungen machen es erforderlich verboten , ausgenommen bei phytosanitären Problemen oder dem Auftreten von Bodenschadverdichtungen mit Zustimmung der LFB und der unteren Wasserbehörde		

2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1 Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe gemäß RohrFLtgV ⁸	verboten			
2.2 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG ⁹	verboten		verboten , ausgenommen unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B sowie oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C, die entsprechend den Vorgaben der VAWS errichtet werden	
2.3 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 62 WHG und von Pflanzenschutzmitteln	verboten		verboten außerhalb von Anlagen nach Nummer 2.2	
2.4 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten			
2.5 Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und bergbauartige Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern sowie Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen zu errichten und zu betreiben	verboten		verboten , ausgenommen die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Bioabfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten verboten , ausgenommen die in der Zone II zulässige Kompostierung und die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern	
2.6 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials	verboten		verboten , ausgenommen sind Anlagen im medizinischen Bereich und in der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	

⁸ Rohrfemleitungsverordnung

⁹ Wasserhaushaltsgesetz

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
2.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		verboten , ausgenommen mit Ausnahme-genehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF in Abstimmung mit der zuständi-gen Wasserbehörde	
2.8 Anwendung von Auf-tausalzen auf Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten , ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen, sofern keine abstumpfenden Mittel eingesetzt wer-den können		

3 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

3.1 Errichtung oder Er- weiterung von Abwasser- behandlungsanlagen	verboten	verboten , ausgenommen die Sanie- rung bestehender Abwasserbehand- lungsanlagen im Sinne des Gewässer- schutzes	erlaubt
3.2 Errichtung oder Er- weiterung von Regen- und Mischwasserentlas- tungsbauwerken	verboten		verboten , ausgenommen Anlagen, die nach Bedarf, mindestens jedoch alle fünf Jahre, durch Inspektion auf Schäden überprüft werden
3.3 Errichtung oder Er- weiterung von Trocken- aborten	verboten		verboten , ausgenommen im Rahmen von Baustelleneinrichtungen
3.4 Errichtung oder Er- weiterung von abflusslo- sen Sammelgruben	verboten	verboten , aus- genommen die Sanierung be- stehender Anla- gen im Sinne des Gewässer- schutzes, die mit Zustimmung der unteren Was- serbehörde er- richtet werden	erlaubt für Anlagen, die mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde errichtet werden
3.5 Errichtung oder Er- weiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser	verboten	verboten , aus- genommen An- lagen zur öffent- lichen Abwas- serentsorgung, die entspre- chend den An- forderungen des ATV-DVWK A 142 ¹⁰ errichtet und betrieben werden	verboten , ausgenommen Entwässerungs- anlagen, die entsprechend den Anforderun- gen des ATV-DVWK A 142 errichtet und betrieben werden
3.6 Aufbringen von Ab- wasser und das Ausbrin- gen des unbehandelten Inhalts von Trockenabor- ten	verboten		

¹⁰ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.: Regelwerk Abwasser-Abfall; Arbeitsblatt A 142: „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
3.7 Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Schmutzwasser ¹¹	verboten		verboten , ausgenommen die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ¹² großflächig über die belebte Bodenzone erlaubt für bestehende Anlagen - Versickerung von biologisch behandeltem Abwasser aus Kleinkläranlagen großflächig über die belebte Bodenzone (Mulde, Untergrundverrieselung) ohne Erhöhung der zu versickernden Abwassermenge	verboten , ausgenommen die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser und biologisch behandeltem Abwasser aus Kleinkläranlagen großflächig über die belebte Bodenzone
3.8 Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung und Versenkung des von Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers	verboten	verboten , ausgenommen bei großflächiger Versickerung über die belebte Bodenzone verboten für Metalldächer und Dachentwässerungen aus Metall sowie für teerhaltige Pappdächer	erlaubt	
3.9 Einleiten von Schmutzwasser in Oberflächengewässer	verboten		verboten , sofern das Gewässer anschließend die Schutzzone II durchfließt	

4 bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten , ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	erlaubt , wenn die RiStWag ¹³ beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
4.2 Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen	verboten		verboten bei Rangier- und Güterbahnhöfen	

¹¹ Siehe § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

¹² Siehe § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.

¹³ Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
4.3 Verwertung von auslaug- oder auswaschbaren Materialien (z. B. Boden, Schlacke, pechhaltiger Straßenaufbruch u. Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau, für andere technische Bauwerke sowie Verfüllungen und zum Errichten von Lärmschutzwällen	verboten			je nach Einbauart erlaubt , wenn die Vorgaben - des § 12 BBodSchV ¹⁴ oder - der LAGA-Mitteilung 20 ¹⁵ eingehalten werden
4.4 Einrichtung oder Erweiterung von Badestellen, Freibädern und Zeltplätzen; Camping aller Art	verboten		verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung	
4.5 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	verboten		verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung verboten für Tontaubenschieß- und Golfanlagen	
4.6 Durchführung von Sportveranstaltungen	verboten		verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen verboten für Motorsport	erlaubt
4.7 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen	verboten			erlaubt
4.8 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten			
4.9 Durchführung militärischer Übungen	verboten		verboten , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.10 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	verboten		erlaubt unter Beachtung der Nummern 2.1 bis 2.3	

5 Bergbau und sonstige Bodeneingriffe

5.1 Bergbau einschließlich Bohrlochbergbau (z. B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung)	verboten
--	-----------------

¹⁴ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

¹⁵ Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nummer 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
5.2 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	verboten , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung verboten , ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und die vorübergehende Herstellung von Baugruben	verboten , wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch gemindert wird	
5.3 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten , ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und Messstellenbau zu Überwachungszwecken der Trinkwassergewinnung sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren fürs Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz	verboten , ausgenommen die in der Zone II zulässigen Handlungen verboten , ausgenommen Baugrunduntersuchungen und Grundwassermessstellen zu Überwachungszwecken der Trinkwassergewinnung verboten für andere Bohrungen inklusive Tiefenbohrungen (mit oder ohne Grundwasserentnahme) ohne Ausnahmegenehmigung	
5.4 Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden	verboten			
5.5 Errichtung und Betrieb von Erdwärmekollektoren	verboten			erlaubt
5.6 Sprengungen	verboten	verboten , sofern Grundwasser angeschnitten wird		
5.7 CO ₂ -Speicherung und Fracking	verboten			

6 bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 LBauO ¹⁶ oder wesentliche Änderung deren Nutzung	verboten	verboten , ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und Einrichtungen, die einer solchen nicht bedürfen		
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten			erlaubt , ausgenommen Industrie und produzierendes Gewerbe

7 Betreten

Betreten	verboten	erlaubt		
----------	-----------------	----------------	--	--

¹⁶ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

8 Begriffsbestimmungen

- 8.1 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.
- 8.2 Großflächige Zerstörung der Grasnarbe bedeutet, dass sie nicht nur einen linienförmigen Verlauf hat oder an Einzelpunkten auftritt (z. B. bei Tritt- und Treibwegen oder Viehtränken).
- 8.3 Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind.
- 8.4 Bei der wendenden Bodenbearbeitung handelt es sich um offenen Umbruch der Ackerkrume (> 15 cm Tiefe) mittels Pflug, Scheibenegge oder Grubber. Zu bestimmten Kulturen (u. a. Mais, Rüben, Kartoffeln) ist in Abhängigkeit vom Standort (lehmige/tonige Böden) wendende Bodenbearbeitung jedoch nicht zu umgehen. Ebenso kann es erforderlich sein, dass aufgrund von Strukturschäden im Boden (Verdichtung, Verschlämmung) oder aufgrund der phytosanitären Situation eine wendende Bodenbearbeitung erforderlich ist.

Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung*

Vom 11. September 2015

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V S. 286), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730, 758) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Anhörung der Hochschulen:

Artikel 1

Die Zulassungszahlenverordnung vom 17. Juni 2015 (GVOBl. M-V S. 152, 178) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird bei dem Studiengang „Medizin (Staatsexamen)“ die Angabe „208“ durch die Angabe „215“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird bei dem Studiengang „Biomedizinische Technik (Bachelor)“ die Angabe „24“ durch die Angabe „36“ und bei dem Studiengang „Medizinische Biotechnologie (Bachelor)“ die Angabe „26“ durch die Angabe „27“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird bei dem Studiengang „Biomedizinische Technik (Bachelor)“ die Angabe „24“ durch die Angabe „36“ und bei dem Studiengang „Medizinische Biotechnologie (Bachelor)“ die Angabe „26“ durch die Angabe „27“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird bei dem Vorklinischen Studienabschnitt, 2. Fachsemester die Angabe „200“ durch die Angabe „206“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. September 2015

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

* Ändert VO vom 17. Juni 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 14 - 7

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

Aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 2. Juni 2015 – 2 K 13/15 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1 und § 2 der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen und weitere Vorschriften zur Umsetzung des Gerichtsstrukturneuerungsgesetzes – Zweigstellenverordnung – vom 15. Januar 2014, GVOBl. M-V vom 31. Januar 2014, S. 29 werden für unwirksam erklärt.

Schwerin, den 21. September 2015

**Die Justizministerin
Uta-Maria Kuder**

Erste Verordnung zur Änderung der Zweigstellenverordnung*

Vom 21. September 2015

Aufgrund des § 9a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 10. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 314), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2013 (GVOBl. M-V S. 609, 611) geändert worden ist, verordnet das Justizministerium:

Artikel 1

Die Zweigstellenverordnung vom 15. Januar 2014 (GVOBl. M-V S. 29) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die amtsgerichtlichen Zweigstellen sind Dienststellen des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben. Sie sind für die ihnen in der Anlage zu dieser Verordnung zugeordneten Gemeinden örtlich zuständig, soweit nicht in § 2 Absatz 1 bis 6 etwas anderes bestimmt ist oder gemäß § 2 Absatz 7 Abweichendes beschlossen wird. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die einer Zweigstelle zugeordnete Gemeinde liegt mit ihrem gesamten Gemeindegebiet in der örtlichen Zuständigkeit der Zweigstelle.

(3) Wird eine neue Gemeinde aus Gemeinden oder Teilen von Gemeinden gebildet, für die bis dahin das Hauptgericht und die Zweigstelle eines Amtsgerichts zuständig waren, so gilt die neue Gemeinde als derjenigen Dienststelle zugeordnet, in deren örtlicher Zuständigkeit die Mehrheit ihrer Einwohner zur Zeit des Wirksamwerdens der Gebietsänderung ihren Wohnsitz hat. Bei gleicher Einwohnerzahl ist die größere Fläche maßgebend.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Zweigstelle Anklam des Amtsgerichts Pasewalk ist für folgende Geschäfte ausschließlich zuständig:

- a) Rechtsantragstelle für die Aufnahme von Erklärungen,
- b) Strafsachen des Jugendrichters (hier zusätzlich für die Gemeinden Altwigshagen, Ferdinandshof, Grambin, Heinrichswalde, Leopoldshagen, Liepgarten, Lübs, Meiersberg, Mönkebude, Ueckermünde und Wilhelmsburg),
- c) Angelegenheiten der Beratungshilfe (hier zusätzlich für die Gemeinden Altwigshagen, Ferdinandshof, Grambin, Heinrichswalde, Leopoldshagen, Liepgarten, Lübs, Meiersberg, Mönkebude, Ueckermünde und Wilhelmsburg),
- d) Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen (hier zusätzlich für die Gemeinden Altwigshagen, Ferdinandshof, Grambin, Heinrichswalde, Leopoldshagen, Liepgarten, Lübs, Meiersberg, Mönkebude, Ueckermünde und Wilhelmsburg),
- e) Betreuungssachen (hier zusätzlich für die Gemeinden Altwigshagen, Ferdinandshof, Grambin, Heinrichswalde, Leopoldshagen, Liepgarten, Lübs, Meiersberg, Mönkebude, Ueckermünde und Wilhelmsburg).

Darüber hinaus ist die Zweigstelle Anklam für den Bezirk des Amtsgerichts Pasewalk für folgende Geschäfte ausschließlich zuständig:

- f) Grundbuchsachen,
- g) Zwangsversteigerungssachen,
- h) Zwangsverwaltungssachen.

(2) Die Zweigstelle Neustrelitz des Amtsgerichts Waren (Müritz) ist für folgende Geschäfte ausschließlich zuständig:

- a) Familiensachen,
- b) Angelegenheiten der Beratungshilfe,
- c) Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen,
- d) Betreuungssachen,
- e) Strafsachen des Jugendrichters,
- f) Rechtsantragstelle für die Aufnahme von Erklärungen.

Darüber hinaus ist die Zweigstelle Neustrelitz für den Bezirk des Amtsgerichts Waren (Müritz) für Strafsachen des Jugend-schöffengerichts ausschließlich zuständig.

(3) Die Zweigstelle Parchim des Amtsgerichts Ludwigslust ist für folgende Geschäfte ausschließlich zuständig:

- a) Familiensachen,
- b) Angelegenheiten der Beratungshilfe,
- c) Verfügungen von Todes wegen,
- d) sonstige Handlungen des Nachlassgerichts,
- e) Verwahrungsbuch für Verfügungen von Todes wegen,
- f) Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen,
- g) Betreuungssachen,
- h) Strafsachen des Jugendrichters,
- i) Rechtsantragstelle für die Aufnahme von Erklärungen.

Darüber hinaus ist die Zweigstelle Parchim für den Bezirk des Amtsgerichts Ludwigslust für folgende Geschäfte ausschließlich zuständig:

* Ändert VO vom 15. Januar 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300 - 14 - 2

- j) Zwangsversteigerungssachen,
- k) Zwangsverwaltungssachen,
- l) sonstige Zwangsvollstreckungssachen,
- m) Grundbuchsachen,
- n) Bußgeldsachen.

(4) Die Zweigstelle Grevesmühlen des Amtsgerichts Wismar ist für folgende Geschäfte ausschließlich zuständig:

- a) Angelegenheiten der Beratungshilfe,
- b) Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen,
- c) Betreuungssachen,
- d) Rechtsantragstelle für die Aufnahme von Erklärungen.

Darüber hinaus ist die Zweigstelle Grevesmühlen für den Bezirk des Amtsgerichts Wismar für folgende Geschäfte ausschließlich zuständig:

- e) Zwangsversteigerungssachen,
- f) Zwangsverwaltungssachen,
- g) sonstige Zwangsvollstreckungssachen,
- h) Verfügungen von Todes wegen,
- i) sonstige Handlungen des Nachlassgerichts,
- j) Verwahrungsbuch für Verfügungen von Todes wegen,
- k) Grundbuchsachen.

(5) Die Zweigstelle Demmin des Amtsgerichts Neubrandenburg ist für folgende Geschäfte ausschließlich zuständig:

- a) Familiensachen,
- b) Angelegenheiten der Beratungshilfe,
- c) Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen,

- d) Betreuungssachen,
- e) Strafsachen des Jugendrichters,
- f) Rechtsantragstelle für die Aufnahme von Erklärungen.

Darüber hinaus ist die Zweigstelle Demmin für den Bezirk des Amtsgerichts Neubrandenburg für Grundbuchsachen ausschließlich zuständig.

(6) Die Zweigstelle Bergen auf Rügen des Amtsgerichts Stralsund ist für folgende Geschäfte ausschließlich zuständig:

- a) Zivilsachen,
- b) Familiensachen,
- c) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Sinne des § 23a Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 bis 7 und 11 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
- d) Güterrechtsregistersachen,
- e) Strafsachen,
- f) Bußgeldsachen,
- g) Mobiliarvollstreckungssachen einschließlich der Verteilungssachen,
- h) Pachtkreditsachen,
- i) Beurkundungssachen,
- j) Angelegenheiten nach § 30a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz,
- k) Angelegenheiten der Beratungshilfe,
- l) Rechtsantragstelle für die Aufnahme von Erklärungen.

(7) Für die richterlichen Geschäfte kann das Präsidium im Rahmen seiner Zuständigkeit Abweichendes beschließen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 21. September 2015

**Die Justizministerin
Uta-Maria Kuder**

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt